

Allgemeine Bedingungen

für die Versicherung von Musikinstrumenten

Fassung 03/2023 CH

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Versicherte Gegenstände
- Art. 2 Versicherungsschutz
- Art. 3 Ausschlüsse
- Art. 4 Geltungsbereich
- Art. 5 Versicherungswert
- Art. 6 Entschädigung
- Art. 7 Allgemeine Vertragsbestimmungen

Artikel 1 - Versicherte Gegenstände

Die Versicherung erstreckt sich auf die in der Police einzeln aufgeführten Musikinstrumente und sonstigen Sachen.

Artikel 2 - Versicherungsschutz

1. Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.
2. Versicherungsschutz besteht gegen Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen als Folge einer versicherten Gefahr, solange die versicherten Sachen durch den Versicherungsnehmer oder durch eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person oder durch eine in der Police als Berechtigter aufgeführte Person
 - a) persönlich mitgeführt oder benutzt werden oder
 - b) in einem Raum eines bewohnten festen Gebäudes aufbewahrt werden oder
 - c) einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben worden sind oder
 - d) in einem verschlossenen Motorfahrzeug zurückgelassen werden.
3. Falls Versicherungsschutz für Noten vereinbart ist, sind diese ausschliesslich gegen die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Transportmittelunfall versichert.

Werden die versicherten Sachen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen (z.B. Übungsräume, Bunker, Fabriken, Garagen, Lagerräume) aufbewahrt oder übersteigt der Versicherungswert der einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergebenen versicherten Sachen insgesamt CHF 10'000, besteht Versicherungsschutz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer.

Werden die versicherten Sachen in einem verschlossenen Motorfahrzeug zurückgelassen, sind die Gefahren des Diebstahls oder Einbruchdiebstahls aus dem Motorfahrzeug oder dessen Anhänger, auch die Gefahr des Diebstahls des Fahrzeuges selbst, versichert. Dies gilt jedoch nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden nicht zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr eingetreten ist oder das Fahrzeug während dieser Zeit ständig beaufsichtigt war.

Artikel 3 - Ausschlüsse

1. Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen die Gefahren
 - a) der mut- oder böswilligen Beschädigung sowie der Untreue und der Unterschlagung durch eine mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Person oder durch eine in der Police als Berechtigter aufgeführte Person;
2. Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
 - a) Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen;
 - b) Schäden durch Abnutzung oder Verschleiss infolge des bestimmungsgemässen Gebrauchs der versicherten Sachen;
 - c) Schäden durch Witterungs- und Temperatureinflüsse sowie durch Luftfeuchtigkeit;
 - d) Schramm- und Lackschäden, Schäden durch Leimlösungen sowie durch geplatze Felle oder gerissene Saiten;
 - e) innere Schäden und Defekte (z.B. Nichtfunktionieren, Kurzschluss, Überspannung und Induktion) sowie Röhren- und Fadenbruch an elektrischen oder elektronischen Instrumenten, Übertragungs-, Verstärker-, Zusatz- oder sonstigen Geräten, einschl. Zubehör wie Lautsprecher, Mikrofone, Kabel usw. Diese Schäden werden jedoch ersetzt, wenn sie verursacht worden sind durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Leitungswasser, höhere Gewalt, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung oder Unfall. Ebenso werden Brand- oder Explosionsschäden ersetzt, die als Folge von inneren Schäden, Defekten und Röhren- oder Fadenbruch eintreten.
3. Schäden durch:
 - a) Kriegsereignisse jeder Art (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen; Streik, Aussperrung; alle mit den vorgenannten Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Massnahmen.
 - b) Terror. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
 - c) Kernenergie, radioaktive Isotopen oder ionisierende Strahlung.
 - d) Verstaatlichung, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe von hoher Hand:

Artikel 4 - Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht innerhalb des in der Police bezeichneten Geltungsbereiches.

Artikel 5 - Versicherungswert

Versicherungswert ist

1. für Meisterinstrumente und -bögen (z.B. Meistergeigen, -bratschen, -violoncelli) der gemeine Wert;
2. für die übrigen versicherten Sachen der Zeitwert.

Artikel 6 - Entschädigung

Ist zu einem Schadenfall eine Meldung bei der Sicherheitsbehörde gemäss Art 7. 7. c erforderlich, wird eine Entschädigung nur für die gemeldeten Objekte geleistet.

Der Versicherer leistet folgende Entschädigung:

1. Bei Zerstörung oder Verlust eines versicherten Objektes leistet der Versicherer den Versicherungswert gemäss Art. 5.
2. Bei beschädigten Sachen ersetzt der Versicherer die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

Nur bei Meisterinstrumenten ersetzt der Versicherer auch Wertminderungen, sofern sie die Folge eines versicherten Schadenereignisses sind

3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor vollständiger Zahlung der Entschädigung für abhanden gekommene Gegenstände auf Wunsch des Versicherers eine von diesem erstellte Urkunde rechtsgültig zu unterfertigen, mit der sich der Versicherungsnehmer zur Übertragung der betroffenen Gegenstände und zur Übertragung sämtlicher Rechte an diesen im Falle der Wiedererlangung verpflichtet.

Im Falle der Übernahme von Gegenständen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sache zustehen, und dazu eine vom Versicherer zu diesem Zweck erstellte Urkunde rechtsgültig zu unterfertigen.

Artikel 7 - Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Anwendbares Recht

Auf das Versicherungsverhältnis findet das Schweizerische Recht Anwendung, insbesondere das Schweizerische Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

2. Beginn des Versicherungsschutzes und der Prämienzahlung

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt, jedoch nur bei rechtzeitiger Zahlung der Prämie. Die erste Prämie ist mit Aushändigung der Police und Prämienvorschreibung fällig. Die Folgeprämien sind zu den in der Police festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten; es gelten die Artikel 19 bis 21 VVG.

Ist für die Jahresprämie Ratenzahlung vereinbart, gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.

3. Ende des Versicherungsvertrages und Prämienabrechnung

Der Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich von einer der Vertragsparteien gekündigt werden.

4. Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder per E-Mail widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat.

Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit. Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt. Bewirken Auflösungsgründe den Wegfall des Vertrages von Anbeginn an, so entfällt der Prämienanspruch des Versicherers, wenn er zu keiner Zeit und für keinen denkbaren Fall die Gefahr zu tragen hatte. Andernfalls gebührt die Prämie bis zum Zeitpunkt des Zuganges der Erklärung, mit welcher der Auflösungsgrund rechtsgültig geltend gemacht wird.

5. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Als Obliegenheiten, deren Verletzung den Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäss Artikel 45 VVG bewirkt, werden bestimmt:

- a) Der Versicherungsnehmer hat vom Versicherer angeforderte Auskünfte wahrheitsgemäss zu erteilen.
- b) Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen, oder besonders vereinbarten Sicherheitsvorschriften und -bestimmungen zu beachten.
- c) Die bei Antragstellung vorhandenen und die zusätzlich vereinbarten Sicherungen sind stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen. Störungen, Mängel oder Schäden sind unverzüglich durch eine anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen.
- d) Während der Dauer einer Funktionsunterbrechung einer Einbruchversicherung muss mindestens eine vertrauenswürdige Person ständig am Versicherungsort anwesend sein.
- e) Einbruchmeldeanlagen müssen regelmässig, mindestens einmal jährlich, von einer zertifizierten Fachfirma gewartet werden.
- f) So lange in den Versicherungsräumlichkeiten (bzw. in dem Gebäude oder dem Raum, in dem die versicherten Sachen aufbewahrt werden), niemand anwesend ist, sind
 - die Türen, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten stets ordnungsgemäss verschlossen zu halten und vorhandene Schlösser zu sperren und
 - Einbruchsicherungen scharf zu stellen.
- g) Wird erkennbar, dass die ansonsten ständig bewohnten Versicherungsräumlichkeiten (bzw. in dem Gebäude oder Raum, in dem die versicherten Sachen aufbewahrt werden) für länger als 30 aufeinanderfolgende Tage unbewohnt bleiben werden (z.B. Reise, Krankheit), so ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- h) Der Versicherungsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Sachen der Empfindlichkeit und Ihrem Wert entsprechend sorgfältig behandelt und aufbewahrt werden; soweit die Sachen sich nicht im Gebrauch befinden, sind sie in ihren dafür bestimmten Behältern zu verwahren;
- i) Bei der Beförderung (z.B. Transport, Versand) hat der Versicherungsnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Sachen den Belastungen durch die Beförderung standhalten, insbesondere sind die Sachen der Empfindlichkeit und dem Wert entsprechend zu verpacken und festzuzurren oder festzubinden; für den Transport mit einem Beförderungsunternehmen sind die versicherten Sachen zusätzlich in geeigneter Form gegen Diebstahl zu sichern.

6. Gefahrerhöhung

Der Versicherungsnehmer darf nach Abschluss des Vertrages ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten. Als Gefahrerhöhung wird hiermit insbesondere bestimmt

- die Beseitigung oder Verminderung der bei Antragstellung vorhandenen oder zusätzlich vereinbarten Sicherungen
- die Errichtung eines Gerüsts, von Seil- oder anderen Aufzügen und die Vornahme von Bauarbeiten am Versicherungsort (bzw. am Gebäude oder Raum, in welchem die versicherten Sachen aufbewahrt werden)

Tritt eine Gefahrerhöhung unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers ein, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere,

- wenn Sicherungen ausfallen oder deren Funktion gestört ist und dies nicht innerhalb einer Woche behoben werden kann
- wenn von einem Dritten, der Weisungen des Versicherungsnehmers nicht unterliegt, Bau- oder Gerüstarbeiten am Versicherungsort (bzw. am Gebäude oder Raum, in welchem die versicherten Sachen aufbewahrt werden) aufgenommen werden.

7. Obliegenheiten im Schadenfall

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit oder Leistungsreduktion des Versicherers gemäss Artikel 45 bzw. 38 VVG bewirkt, werden bestimmt:

a) Schadenminderung

Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen. Insbesondere hat der Versicherungsnehmer Ersatzansprüche gegen Dritte (z.B. Bahn, Post, Frachtführer, Fluggesellschaft) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen. Befand sich das versicherte Objekt bei Schadeneintritt in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, so muss der Schaden diesem unverzüglich gemeldet werden. Der Versicherungsnehmer hat die Meldung durch eine Bescheinigung des Beförderungsunternehmens nachzuweisen. Bei äusserlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung des Schadens aufzufordern, den Schaden innerhalb der jeweiligen Reklamationsfristen zu besichtigen und zu bescheinigen.

b) Meldung des Schadens

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer den Schaden unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäss dem Versicherer anzuzeigen.

c) Polizeiliche Anzeige

Bei Schäden durch Brand, Explosion, Einbruch, Diebstahl, Vandalismus und Raub ist der Schaden unverzüglich der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen und unverzüglich, spätestens 48 Stunden nach Entdeckung des Schadens, ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, beschädigten oder zerstörten Objekte einzureichen. Dies ist dem Versicherer nachzuweisen. Eine Kopie des Verzeichnisses ist dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

d) Weisung des Versicherers

Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit Weisungen des Versicherers einzuholen und diese einzuhalten; desweiteren hat er vor Durchführung von Reparatur- und Wiederherstellungsarbeiten die Zustimmung einzuholen.

e) Untersuchung des Schadens

Der durch das Schadeneignis herbeigeführte Zustand darf, solange die Schadenssituation nicht von der Sicherheitsbehörde und vom Versicherer besichtigt und dokumentiert wurde, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im klar überwiegenden Interesse des Versicherungsnehmers oder eines Dritten notwendig ist.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer und den vom Versicherer beauftragten Gesellschaften oder Personen jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe zu ermöglichen und jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und Belege vorzulegen.

8. Besondere Verwirkungsgründe

Versucht der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, so ist der Versicherer von jeder Entschädigungspflicht frei.

9. Grobfahrlässigkeit

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen

10. Zahlung der Entschädigung

a. Die Forderung aus dem Versicherungsvertrag wird vier Wochen nach Eintreffen aller für die Beurteilung des Versicherungsanspruches erforderlichen Unterlagen beim Versicherungsunternehmen fällig.

b. Der Versicherer kann die Zahlung insbesondere aufschieben,

- solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen

- bis zum rechtskräftigen Abschluss eines aus Anlass des Versicherungsfalles eingeleiteten behördlichen oder strafgerichtlichen Verfahrens, sofern berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass dessen Ausgang Einfluss auf die Leistungspflicht des Versicherers haben kann.

11. Wiedererlangte Gegenstände

Jede Vertragspartei ist verpflichtet, sobald sie vom Verbleib in Verlust geratener Sachen erfährt, die andere unverzüglich darüber schriftlich zu informieren und alle zur Identifizierung und Wiedererlangung notwendigen Massnahmen zu setzen.

Wird eine abhanden gekommene Sache wiedererlangt, bevor die volle bedingungsgemässe Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer sie - im Falle einer bereits zum Teil erhaltenen Entschädigung, Zug um Zug gegen Rückzahlung der bereits empfangenen Entschädigung - zurück zu nehmen. Ist die Sache beschädigt, hat der Versicherer Entschädigung gemäss Artikel 6.2. zu leisten.

Wird eine abhanden gekommene Sache nach Zahlung der vollen bedingungsgemässen Entschädigung wiedererlangt, hat der Versicherungsnehmer nach seiner Wahl entweder

a) die Entschädigung samt Zinsen in Höhe von 4 % p.a., aber nach Abzug einer etwaigen Wertminderung zurückzuzahlen, oder

b) das Objekt dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die wiedererlangte Sache zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sache zustehen, und dazu eine vom Versicherer erstellte Urkunde rechtsgültig zu unterfertigen.

12. Sachverständigenverfahren

Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass Ursache und/oder Höhe des Schadens durch Sachverständige festgelegt werden. Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

Jeder Vertragspartner ernennt einen Sachverständigen. Jeder Vertragspartner kann den anderen unter Angabe des von ihm gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, wird auf Antrag des anderen Vertragspartners der zweite Sachverständige durch den Präsidenten des für den Schadenort zuständigen erstinstanzlichen Gerichts ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

Die Vertragsparteien bemühen sich um Einigung, hinsichtlich welcher Art der Entschädigung gemäss Artikel 6 die Beauftragung beider Sachverständiger erfolgen soll. Wird eine Einigung nicht erzielt, so haben die Aufträge an beide Sachverständige all jene gemäss Artikel 6 im vorliegenden Fall mögliche Entschädigungsarten zu umfassen, die von zumindest einer Partei gewünscht werden. Diese Aufträge zu den Entschädigungsarten und die Feststellungen dazu beeinträchtigen das Wahlrecht des Versicherers gemäss Artikel 6 nicht.

Beide Sachverständigen wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners durch das zuständige Landgericht ernannt.

Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien zeitgleich ihre Feststellungen. Weichen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer unverzüglich diese dem Obmann. Dieser entscheidet über strittig gebliebene Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den Parteien zeitgleich.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien zur Hälfte.

Die Feststellungen der Sachverständigen im Verfahren zur Höhe des Schadens müssen enthalten:

- Ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Gegenstände sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles
- die Beträge zur Schadenshöhe aufgrund der in Artikel 6 angegebenen Entschädigungsart und –grenze gemäss Auftrag
- notwendige Kosten, die mitversichert sind.

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäss Artikel 7, 5. nicht berührt.

13. Kündigung im Schadenfall

- a) Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer den Vertrag durch schriftliche Erklärung kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- b) Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat beginnend mit dem Abschluss der Regulierungsverhandlungen einzuhalten; ein vor Wirksamwerden der Kündigung begonnener Transport ist aber noch bis zu seiner Beendigung versichert, auch wenn zu diesem Zeitpunkt die Kündigung bereits wirksam geworden ist.
- c) Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- d) Macht der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit einem gemeldeten Schadenfall wissentlich falsche Angaben, so ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsfall nach Ablehnung des Entschädigungsanspruches mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

14. Schriftform

Sämtliche Anzeigen, Kündigungen oder sonstige Erklärungen müssen schriftlich erfolgen. Nebenabreden gelten nur, wenn sie vom Versicherer schriftlich bestätigt werden.

15. Gerichtsstand

Klage gegen die Gesellschaft kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte an seinem Schweizerischen Wohnsitz oder am Sitz der Gesellschaft erheben.

16. Meldestelle

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers sind entweder direkt an die Gesellschaft oder an die Meldestelle in der Schweiz an folgende Adresse zu richten: Anica Kutlesa, Aspermont 6, CH-7000 Chur.